

der gegenwärtigen Gerichtspraxis in Zivilsachen genommen werden.

Daß diese Ziele mit der vorliegenden Arbeit im wesentlichen erreicht werden, beruht vor allem darauf, daß sich die Verfasser bemühen, den Rechtspositivismus und Rechtsformalismus zu überwinden, der in der Trennung des Zivilprozesses und des Zivilprozeßrechts von den Grundprinzipien des im Verfahren anzuwendenden materiellen Rechts liegt. Bei jeder Einzelfrage ihrer weitgespannten Untersuchung — von der Rolle des Zivil- und Familienrechts als Hebel der sozialistischen Umwälzung bis zum Aufbau des gerichtlichen Beschlusses über die Bestätigung einer Einigung der Prozeßparteien — verfolgen sie die enge Verbindung der Funktion des sozialistischen Rechts, des Inhalts der persönlichen Rechte und Pflichten der Menschen zu den Maßnahmen des Gerichts bei der Leitung eines Zivilverfahrens.

Die Grundlagen der gerichtlichen Tätigkeit im Zivilprozeß

Charakteristisch für diesen positiven Grundzug der Arbeit ist schon das einleitende 1. Kapitel, das „die Grundlagen der gerichtlichen Erziehungstätigkeit im Zivilprozeß“ untersucht. In ihm gehen die Verfasser davon aus, daß die Regelung der sozialistischen Zivil- und Familienrechtsbeziehungen und die daraus erwachsenden persönlichen Rechte und Pflichten der Bürger nur als Ausdruck der Grundrechte der Bürger und als Hebel zur bewußten Gestaltung sozialistischer Zivil- und Familienbeziehungen begriffen werden dürfen. Sie bauen dabei auf der Erkenntnis auf, daß der Sozialismus nicht siegen kann, wenn der Staat nicht den Schutz des sozialistischen Eigentums, die Einhaltung der Rechtsordnung und den Schutz des Vermögens und der Rechte der Bürger gewährleistet. Den spezifischen Beitrag, den im Rahmen dieser umfassenden Zielsetzung der sozialistischen Staatsmacht das Gericht mit seiner Rechtsprechung in Zivil- und Familiensachen zu leisten hat, sehen die Autoren darin, „daß das Gericht die objektiven Gesetzmäßigkeiten in den konkreten gesellschaftlichen Beziehungen aufdeckt und dadurch an Hand des sozialistischen Rechts den Inhalt der persönlichen Rechte und Pflichten ermittelt, um durch die Bewußtmachung und die verbindliche Festlegung des diesen Rechten und Pflichten entsprechenden Verhaltens den objektiven Gesetzmäßigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen“.¹

Zutreffend wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in diesem Sinne vorwärtsweisende, die Massen mobilisierende Wirkung der Rechtsprechung nicht automatisch mit der gerichtlichen Entscheidungstätigkeit eintritt, daß nur in enger Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und den demokratischen Massenorganisationen der Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit erfolgreich vorangehen kann. Das entscheidende Kettenglied für die damit verbundene Durchsetzung einer höheren Qualität der Arbeit der Gerichte erblicken die Verfasser in dem ständig tieferen Eindringen in das Wesen des sozialistischen Rechts. Nachdrücklich wird gefordert, daß das Gericht unter Berücksichtigung des konkreten, in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlichen Bewußtseinsstandes der Bürger, die eine Verletzung des Zivil- oder Familienrechts begangen haben, die Menschen in geduldiger Erziehungsarbeit auf die Höhe der bewußten sozialistischen Gestaltung ihrer eigenen Verhältnisse führt. Die Verfasser analysieren die Faktoren, die als Überreste der materiellen und ideologischen Verhältnisse der kapitalistischen Gesellschaftsordnung derartige

¹ Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 14. Alle weiteren Seitenangaben beziehen sich auf diese Arbeit.

Rechtsverletzungen begünstigen. Für das wissenschaftliche und damit politisch richtige Herangehen des Gerichts an seine Aufgabe setzen die Verfasser zutreffend voraus, daß die einzelnen Konflikte auf diejenigen Klassenwidersprüche zurückzuführen sind, deren Erscheinungsform sie sind.

Der Inhalt der Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß

Zu Beginn des 2. Kapitels, das den „Inhalt der Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß“ herauszuarbeiten sucht, wird die Klarheit in den Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik als die entscheidende Voraussetzung für das Bewußtwerden der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und damit für die Entfaltung und Mobilisierung der schöpferischen Kräfte der Volksmassen für den sozialistischen Aufbau bezeichnet; diese Klarheit zu schaffen, sei auch das Kernstück bei der Führung der Menschen im Wege des Zivilverfahrens.

Daran anschließend bemühen sich die Verfasser, Wesen und Inhalt der subjektiven Rechte der Bürger, die sie in ihrer Arbeit durchgängig als „persönliche Rechte“ bezeichnen, aufzuzeigen. Ihr Wesen wird vor allem darin gesehen, daß sie auf den notwendigen Grundlagen der sozialistischen Staatsmacht und des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln beruhen und die Menschen zum bewußten Zusammenwirken bei der Gestaltung ihres Lebens führen. Nach ihrer Auffassung schließen diese Rechte in sich „das allgemeine Recht der Bürger ein, den gesellschaftlichen Reichtum, einschließlich der bleibenden kulturellen Werte der Vergangenheit, zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und damit auch der allseitigen Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten in den im Recht unseres Staates vorgezeichneten Rechtsformen zu nutzen und an der Leitung, Kontrolle und Entwicklung aller staatlichen und anderen Versorgungs- und Kultureinrichtungen mitzuwirken“ (S. 32). Wenn die Verfasser in diesem Zusammenhang betonen, daß die subjektiven Rechte eine konkrete Erscheinungsform des grundlegenden demokratischen Mitgestaltungsrechts der Bürger seien, so darf das niemals im Sinne einer mechanischen Gleichsetzung von subjektivem Zivilrecht und demokratischem Mitgestaltungsrecht verstanden werden.² Für unsere Zivilgesetzgebung leitet sich daraus die auf dem XXII. Parteitag der KPdSU hervorgehobene Notwendigkeit der „organischen“ Verbindung der Rechte und der Pflichten zu einheitlichen Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens ab. Die Wirkung des sozialistischen Leistungsprinzips bei der Ausübung der subjektiven Rechte und der Erfüllung der subjektiven Pflichten im Bereich des Zivilrechts wird von den Verfassern nur gestreift, aber in ihrer prinzipiellen Bedeutung anerkannt.

*

Die Arbeit enthält auch eine eingehende kritische Stellungnahme zur bürgerlichen Ideologie vom subjektiven Recht. Mit zahlreichen instruktiven Belegen aus der Entwicklung der bürgerlichen deutschen Privatrechtstheorie wird nachgewiesen, daß das abstrakte, d. h. von der Gesellschaft und deren Entwicklungsgesetzmäßigkeiten isolierte subjektive Recht der bürgerlichen Zivilistik nichts anderes darstellt als das Recht des egoistischen, von einem rücksichtslosen Profitstreben beherrschten Menschen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen aufrechterhalten und verstärkt werden soll. Ausführlich wird dabei u. a. der Klassenverrat der rechten SPD-Führer gebrandmarkt, die sich auch in

² Vgl. Hoffmann/Püschel, „Zum Hauptinhalt der Hechte der Bürger in den vom sozialistischen Zivilrecht der DDR geregelten gesellschaftlichen Verhältnissen“, Staat und Recht 1961, Heft 10, S. 1899 f.